



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für
den Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der
Universität Bielefeld und an der
Universität-Gesamthochschule Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 1994

urn:nbn:de:hbz:466:1-25989



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Ordnung
zur Feststellung der besonderen Eignung
für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft
an der Universität Bielefeld
und an der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Vom 20. Mai 1994

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Sportwissenschaft
an der Universität Bielefeld
(Schwerpunkt Prävention/Rehabilitation)
und an der Universität-Gesamthochschule Paderborn
(Schwerpunkt Leistungssport und Breitensport)
Vom 20. Mai 1994

18. November 1994

Jahrgang 1994
Nr.: **12**

**Ordnung
zur Feststellung der besonderen Eignung
für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft
an der Universität Bielefeld
und an der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 20. Mai 1994**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) sowie des § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Diplomprüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Diplom-Sportwissenschaftlerin oder Diplom-Sportwissenschaftler vom 20. Mai 1994

(GABI. NW. II S. 265) haben die Universität Bielefeld und die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Gegenstand und Inhalt der Überprüfung
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 5 Termine, Bewerbungsfristen und Meldeverfahren
- § 6 Feststellung der sportpraktischen Eignung
- § 7 Nachtermin
- § 8 Wiederholung
- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 11 Widerspruch
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

(1) Für das Studium des Diplomstudiengangs Sportwissenschaft an der Universität Bielefeld bzw. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn ist neben der Hochschulreife die besondere Eignung für den Studiengang nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch das Ablegen einer sportpraktischen Prüfung. Sie dient der Feststellung einer sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Teilnahme an diesem Studium erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für den Diplomstudiengang. Er muß vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

§ 2
Gegenstand und Inhalt der Überprüfung

(1) Überprüft werden die Bewerberinnen und Bewerber in:

- Leichtathletik,
- Schwimmen,
- Turnen,
- einem Mannschaftsspiel.

(2) Im Bereich **Leichtathletik** sind folgende Mindestleistungen zu erfüllen:

| Disziplin | Männer | Frauen |
|----------------------------------|------------------|---------------|
| 100 m | 13,4 sec | 16,0 sec |
| Weitsprung oder Hochsprung | 4,75 m | 3,75 m |
| Kugelstoß | 1,35 m | 1,15 m |
| 3000-m-Lauf | 8,00 m (6,25 kg) | 6,75 m (4 kg) |
| | 14:00 min | 16:00 min |

Im Sprung und Stoß sind drei Versuche möglich – der beste Versuch wird gewertet.

(3) Im **Schwimmen** sind folgende Mindestleistungen zu erbringen:

| Disziplin | Männer | Frauen |
|--|---|----------|
| 100 m Brust oder 100 m Freistil Technik | 1:50 min | 2:00 min |
| Tauchen | 1:35 min 50 m Schwimmen, davon 25 m Wechselzug- und 25 m Gleichzugtechnik | 1:50 min |
| | 20 m | 15 m |

Im Tauchen sind zwei Versuche möglich.

(4) Im **Turnen** sind folgende Leistungen zu erbringen:

| Disziplin | Männer | Frauen |
|------------------------|--|---|
| Sprung | Pferd seit, 1,25 m | Pferd seit, 1,20 m |
| Boden | Hocke | Hocke |
| Reck (schulterhoch) | Rolle vw., Strecksprung mit $\frac{1}{2}$ Drehung, Rolle rw. in den Hockstütz, Aufschwingen in den flüchtigen Handstand, mit Anlauf Hand- stützüberschlag sw. (Rad) | Hüft- bzw. Felgaufschwung vorl. rw. Hüft- bzw. Felgumschwung vorl. rw., Felgunterschwingung |

Die Übungen müssen so ausgeführt werden, daß alle Elemente in ihrer technischen Struktur deutlich erkennbar sind; an Boden und Reck sind die Übungen als Übungsverbinding zu turnen. Eine einmalige Wiederholung jeder Übung ist zulässig.

(5) Beim **Mannschaftsspiel** sind folgende Mindestleistungen zu erbringen:

Aus der Gruppe der Mannschaftsspiele (Basketball, Fußball, Handball, Hockey und Volleyball) wird ein Spiel überprüft, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden. Es werden mindestens zwei Spiele angeboten. Beurteilungskriterien sind:

- spielgerechte Anwendung der Grundtechniken,
- situationsentsprechendes Verhalten im Angriffs- und Abwehrspiel.

Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln (unter Ein-schluß von Kleinfeldspielen) ca. 15 Minuten gespielt. Die Prüferinnen und Prüfer können darüber hinaus zur Sicherung des Prüfungszweckes beurteilungsadäquate Situationen (z. B. Komplexübungen) arrangieren.

§ 3 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Eignungsprüfung wird an jedem Standort ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrpersonals sowie einer Studentin oder einem Studenten.
- (2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Abteilung Sportwissenschaft (Universität Bielefeld) bzw. auf Vorschlag der Fachkonferenz Sport und der Fachschaft Sport (für das studentische Mitglied) durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft (Universität – Gesamthochschule Paderborn).
- (3) Der Prüfungsausschuß setzt zur Bewertung der Leistungen Prüferinnen und Prüfer ein.
- (4) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung wird nur zugelassen, wer
 1. die allgemeine Hochschulreife besitzt oder Schülerin oder Schüler der Jahrgangsstufe 13 ist und nachweisen kann, daß sie oder er zur Abiturprüfung zugelassen ist, und
 2. ein ärztliches Attest vorlegt, in dem bescheinigt wird, daß die Bewerberin oder der Bewerber sporttauglich ist und sie oder er sich den Anforderungen der Eignungsprüfung unterziehen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist innerhalb der Bewerbungsfrist schriftlich an das jeweilige Studentensekretariat zu richten, die Unterlagen gemäß Absatz 1 sind beizulegen.
- (3) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber wird möglichst frühzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Prüfungstermin vom Ergebnis dieses Zulassungsverfahrens unterrichtet; bei nicht erfolgter Zulassung wird der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 5 Termine, Bewerbungsfristen und Meldeverfahren

- (1) Termine eines Eignungsfeststellungsverfahrens sind der Bewerbungsschluß, der Haupttermin und der Nachtermin.
- (2) Die Termine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an der Universität Bielefeld bzw. der Universität – Gesamthochschule Paderborn festgelegt.
- (3) Das Verfahren findet in der Regel einmal jährlich bis spätestens Ende Juli statt.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber können sich bis spätestens vier Wochen vor der Eignungsfeststellung im Studentensekretariat der Universität Bielefeld bzw. der Universität – Gesamthochschule Paderborn anmelden.
- (5) Die Bewerbung hat auf dem dafür herausgegebenen Bewerbungsformular zu erfolgen.

§ 6 Feststellung der sportpraktischen Eignung

- (1) Die in § 2 geregelten Leistungsanforderungen für die Eignungsprüfung sind Mindestanforderungen. Die sportpraktische Eignung ist nur dann festgestellt, wenn alle Mindestanforderungen in allen Teilprüfungen erbracht worden sind.
- (2) Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen erfolgt in der Regel durch Einzelprüfer:innen oder Einzelprüfer. Sie können durch Helferinnen oder Helfer unterstützt werden.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die aufzunehmen sind:

1. Tag, Ort und Dauer des Verfahrens,
2. Namen der Prüferinnen oder Prüfer,
3. Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
4. Ergebnisse der Einzelprüfungen,
5. Gesamtergebnis,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.

(4) Über das Ergebnis des Eignungsverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Nachweis, der bei einer nicht bestandenen Eignungsprüfung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(5) Die Bestätigung der besonderen Eignung verliert mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit als Einschreibungsvoraussetzung.

(6) Die Gültigkeitsdauer des Nachweises verlängert sich für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zu einer Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

§ 7

Nachtermin

(1) Ist im Haupttermin eine geforderte Mindestleistung in nur einer Sportart nicht erbracht worden, so kann diese im Nachtermin noch einmal geprüft werden.

(2) Der Nachtermin soll in zeitlich angemessenem Abstand zum Haupttermin liegen. Er ist spätestens am Haupttermin bekanntzugeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die sich während des Haupttermins verletzen und deshalb die Prüfung abbrechen müssen, können für die verbleibenden Prüfungsteile am Nachtermin teilnehmen. Gegebenenfalls kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die ohne eigenes Verschulden dem Haupttermin fernbleiben, können am Nachtermin teilnehmen. Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich beim Prüfungsausschuß geltend gemacht werden. Bei Erkrankung oder Verletzung ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(5) Andere Bewerberinnen oder Bewerber können am Nachtermin nicht teilnehmen.

§ 8

Wiederholung

(1) Bei erfolgloser Teilnahme kann das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholung ist nur zu den gemäß § 5 bekanntgemachten Terminen möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

§ 9

Ausnahmeregelungen

(1) Leistungssportlerinnen oder Leistungssportler (Mitglieder der A-, B- oder C-Kader der einschlägigen Sportfachverbände) können auf Antrag von dem Bereich der Eingangsprüfung befreit werden, in dem sie Hochleistungsnormen nachweisen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Qualifikation durch eine gleichwertige Eignungsprüfung nachweisen, können auf Antrag von der Eignungsprüfung teilweise oder ganz befreit werden.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die entsprechende Prüfungsleistungen aus einem vergleichbaren Studiengang (z. B. für ein Lehramt) nachweisen, können auf Antrag von der Eignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Über die Anerkennung von Ersatzqualifikationen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 10

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Abschluß des Verfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Bescheids bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11

Widerspruch

(1) Über Widersprüche gegen Bescheide, die aufgrund dieser Ordnung ergehen, entscheidet der Prüfungsausschuß auf der Grundlage einer Stellungnahme, die die am Verfahren beteiligten Prüferinnen und Prüfer abgegeben haben.

(2) Der Entscheid ergeht schriftlich; er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

(2) Diese Ordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und im Mitteilungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld sowie im Mitteilungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität – Gesamthochschule Paderborn bekanntgegeben.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 3. 6. 1992 und des Senats der Universität Bielefeld vom 15. 7. 1992 bzw. der Beschlüsse des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft vom 13. 6. 1991 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 10. 7. 1991.

Bielefeld, den 20. Mai 1994

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. H. Skowronek

Paderborn, den 20. Mai 1994

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Sportwissenschaft
an der Universität Bielefeld
(Schwerpunkt Prävention/Rehabilitation)
und an der Universität – Gesamthochschule Paderborn
(Schwerpunkt Leistungssport und Breitensport)**

Vom 20. Mai 1994

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) haben die Universität Bielefeld und die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Sportpraktische Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 19 a Spezielle Zulassungsvoraussetzungen für den Studienschwerpunkt Prävention/Rehabilitation
- § 19 b Spezielle Zulassungsvoraussetzungen für den Studienschwerpunkt Leistungssport und Breitensport
- § 20 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung

- § 27 Freiversuch
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Aberkennung des Diplomgrades
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Sportwissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben worden sind, die fachlichen Zusammenhänge überblickt werden und die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Die Diplomprüfungsordnung gilt für den gemeinsamen Studiengang Sportwissenschaft der Universität Bielefeld und der Universität – Gesamthochschule Paderborn. Das identische Grundstudium wird jeweils an der Universität Bielefeld und der Universität – Gesamthochschule Paderborn angeboten. Im Hauptstudium wird an der Universität Bielefeld der Studienschwerpunkt Prävention/Rehabilitation und an der Universität – Gesamthochschule Paderborn der Studienschwerpunkt Leistungssport und Breitensport angeboten.

(4) Die Studierenden wählen spätestens mit dem Beginn ihres Hauptstudiums einen Studienschwerpunkt aus dem Angebot der Universität Bielefeld (Schwerpunkt Prävention/Rehabilitation) bzw. dem der Universität – Gesamthochschule Paderborn (Schwerpunkt Leistungssport und Breitensport).

§ 2

Diplomgrad

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld bzw. der Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft der Universität – Gesamthochschule Paderborn den Diplomgrad „Diplom-Sportwissenschaftlerin“ bzw. „Diplom-Sportwissenschaftler“, abgekürzt „Dipl.-Sportwiss.“.

(2) Auf Antrag wird die Bezeichnung des Studienschwerpunktes „Prävention/Rehabilitation“ (Universität Bielefeld) bzw. „Leistungssport und Breitensport“ (Universität – Gesamthochschule Paderborn) in der Diplomurkunde angegeben.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 144 Semesterwochenstunden (SWS) betragen; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich etwa acht SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Alle Prüfungstermine und Anmeldefristen werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll in der Regel im vierten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll in der Regel im siebten Studiensemester, und zwar jeweils mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 18) beim Prüfungsausschuß erfolgen.
- (3) Die Termine für die Diplom-Vorprüfung werden so gelegt, daß die Prüfung spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen werden kann. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden mit Ausnahme der vorgezogenen Fachprüfungen zusammenhängend in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des vierten Semesters abgelegt.
- (4) Die Termine für die Diplomprüfung werden auf das Ende des siebten Fachsemesters gelegt und beginnen in der Regel mit der Ablegung der Fachprüfungen.

§ 5

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an beiden Hochschulen je ein Prüfungsausschuß gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter sowie
 - c) drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben a und b sowie ein Mitglied nach Satz 1 Buchstabe c werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied nach Satz 1 Buchstabe c wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein weiteres Mitglied nach Satz 1 Buchstabe c aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Wahl aller Mitglieder einschließlich deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag der Abteilungskonferenz Sport von der Fakultätskonferenz für Psychologie und Sportwissenschaft (Universität Bielefeld) bzw. dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft (Universität – Gesamthochschule Paderborn). Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die Amtszeit aller übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Fakultät bzw. dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf sein Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät bzw. an den Fachbereich.
- (5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a oder b sowie ein weiteres professorales Mitglied. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bzw. b. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nach § 6, nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt Prüfende und Beisitzende. Er kann die Bestellung auf das Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a übertragen. Als Prüfende dürfen nur Personen bestellt werden, die nach § 92 Abs. 1 UG dazu berechtigt sind und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Fachprüfung bezieht, eine selbständige bzw. eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Als Beisitzende dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Das Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (4) Alle Prüfenden, die an der Prüfung eines Prüflings beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechender Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Sport erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist die zuständige Fachvertretung zu hören.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat,
 2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung an der Universität Bielefeld oder an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft eingeschrieben war oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 3. einen Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 8 b StVZO oder über entsprechende Leistungen erbracht hat,
 4. ein Rettungsschwimmabzeichen in Silber einer anerkannten Rettungsorganisation erworben hat,
 5. die Eignungsprüfung zum Studium gemäß der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Bielefeld und an der Universität – Gesamthochschule Paderborn bestanden hat und
 6. die Anmeldefrist zur Prüfung nicht überschritten hat.
- (2) Über die Bestimmungen nach Absatz 1 hinaus kann nur zugelassen werden, wer folgende Leistungsnachweise (nach näherer Bestimmung der Studienordnung) vorlegen kann:
1. aus dem Bereich „Praxis und Theorie der Sportarten/Sportaktivitäten“ sechs Leistungsnachweise¹⁾ aus neun Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise in den drei Sportarten, in denen eine Fachprüfung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 abgelegt wurde oder wird, werden dabei nicht berücksichtigt) nach folgender Differenzierung:
 - 1.1 vier verbindliche Individualsportarten:
 - Gerätturnen
 - Gymnastik/Tanz
 - Leichtathletik
 - Schwimmen,
 - 1.2 nach Wahl der Studierenden zwei der folgenden Mannschaftsspiele:
 - Basketball
 - Fußball
 - Handball
 - Hockey
 - Volleyball,

- 1.3 nach Wahl der Studierenden drei Sportarten oder Sportaktivitäten aus folgenden Bereichen:
- Wintersport
 - Wassersport
 - Kampfsport
 - Tanz und Gestaltung
 - Individualsportarten
 - Sportspiele
 - sportartübergreifende Aktivität
2. aus dem Bereich der Fächer der Sportwissenschaft sechs Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen entsprechend der folgenden Differenzierung:
- 2.1 aus den vier verbindlichen Arbeitsbereichen je ein Leistungsnachweis:
- Sport und Erziehung (Universität – Gesamthochschule Paderborn) bzw. Sportunterricht und Erziehung (Universität Bielefeld)
 - Lernen und Bewegung (Universität – Gesamthochschule Paderborn) bzw. Bewegung und Motorik (Universität Bielefeld)
 - Training und Gesundheit (Universität – Gesamthochschule Paderborn bzw. Universität Bielefeld)
 - Sport und Gesellschaft (Universität – Gesamthochschule Paderborn bzw. Universität Bielefeld)
- 2.2 nach Wahl der Studierenden in einem der Fächer²⁾:
- Sportgeschichte
 - Sportphilosophie
 - Sportrecht
- 2.3 im Fach Methodenlehre:
3. einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem vierwöchigen Grundpraktikum sowie
4. einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion in einer Natursportart im Umfang von mindestens sieben Tagen.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch und
 3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat, einen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 4 Satz 5 dessen Mitglied nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder

¹⁾ Bis zu drei Nachweise können auch erst bei der Meldung zur Diplomprüfung vorgelegt werden.

²⁾ Dieser Leistungsnachweis muß sich thematisch von denen unter Nummer 2.1 unterscheiden.

- c) der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Sportwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Prüfling sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf darüber hinaus nur abgelehnt werden, wenn der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 4) verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den folgenden sechs Fachprüfungen:

1. einer Fachprüfung nach Wahl des Prüflings in einer der vier Individualsportarten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1.1,
2. einer Fachprüfung nach Wahl des Prüflings in einem Mannschaftsspiel nach § 9 Abs. 2 Nr. 1.2,
3. einer Fachprüfung nach Wahl des Prüflings in einer Sportart/Sportaktivität nach § 9 Abs. 2 Nr. 1.3,
4. einer Fachprüfung in Sportmedizin,
5. zwei Fachprüfungen nach Wahl des Prüflings aus folgenden Fächern der Sportwissenschaft:
 - Bewegungslehre
 - Biomechanik
 - Sportgeschichte
 - Sportpädagogik
 - Sportphilosophie
 - Sportpsychologie
 - Sportsoziologie
 - Trainingswissenschaft

Die drei Fachprüfungen nach Satz 1 Nrn. 4 und 5 müssen so gewählt werden, daß sie unterschiedlichen Arbeitsbereichen zuzuordnen sind. Keine der Fachprüfungen nach Satz 1 Nr. 5 darf aus dem Fach gewählt werden, aus dem der Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 2 Nr. 2.2 vorgelegt worden ist.

(3) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bestehen jeweils aus einer sportpraktischen Prüfung und einer theoretischen Prüfung. Diese theoretische Prüfung besteht im Regelfall aus einer Klausurarbeit von zwei Stunden Dauer, ausnahmsweise aus einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 25, höchstens 35 Minuten. Mit Beginn der Anmeldefrist wird die entsprechende Prüfungsform bekanntgemacht. Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nrn. 4 und 5 bestehen im Regelfall jeweils aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 25, höchstens 35 Minuten Dauer, ausnahmsweise aus einer Klausurarbeit mit einer Dauer von zwei Stunden. Mit Beginn der Anmeldefrist wird die entsprechende Prüfungsform bekanntgemacht.

(4) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 werden als vorgezogene Fachprüfungen abgelegt. In diesen Fällen erfolgt die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung unter dem Vorbehalt, daß dem Prüfungsausschuß mit der Meldung zu den letzten drei Fachprüfungen alle der in § 9 Abs. 1 und 2 aufgeführten Leistungsnachweise vorliegen.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(6) Die Diplom-Vorprüfung soll innerhalb von fünf Wochen abgelegt werden, wobei diese Frist nicht auf die vorgezogenen Fachprüfungen angewandt wird.

(7) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat das Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(8) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12

Sportpraktische Prüfungen

(1) Die Prüfung in jeder Sportart/Sportaktivität (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3) besteht aus den beiden Prüfungsteilen sportartspezifische Leistung und sportartspezifische Technik.

(2) Die Note einer sportpraktischen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungsteilen erzielten Noten gebildet.

(3) Jeder einzelne Prüfungsteil einer sportpraktischen Prüfung wird von zwei Prüfenden bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung wird das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen als Note für den jeweiligen Prüfungsteil festgesetzt.

§ 13

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Mitteln des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Klausurarbeiten sollen innerhalb von sechs Wochen bewertet sein.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können von den Prüflingen benannte, eingegrenzte Themen geprüft werden; es soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenfassend zu äußern.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt (Prüfungskollegium). In der Regel werden die Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt; Gruppenprüfungen mit maximal bis zu drei Prüflingen sind ausnahmsweise möglich. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer das zweite Mitglied des Prüfungskollegiums zu hören.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Die Prüfung ist öffentlich, soweit jeder Prüfling zustimmt und die räumlichen Verhältnisse dieses gestatten. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfling.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---------------|---------------------|--|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung zusammengefaßt, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Gleiches gilt, wenn die Note eines Prüfungsteiles aus mehreren Einzelnoten gebildet wird. Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote. Die Fachnote lautet

| | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Fachprüfung im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 (Fachprüfungen in Theorie und Praxis der Sportarten) ist bestanden, wenn sowohl der sportpraktische Prüfungsteil (vgl. § 12) mit mindestens der Note „ausreichend“ als auch der theoretische Prüfungsteil ebenfalls mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. In der sportpraktischen Prüfung müssen die beiden Prüfungsteile sportart-spezifische Leistung und sportartspezifische Technik jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein; wird dabei die Note eines Prüfungsteiles aus mehreren Einzelnoten gebildet, so ist die Einzelnote „nicht ausreichend“ jeweils nur einmal kompensierbar.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

| | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, in der Regel einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von drei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden.

- (3) Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die zweite Wiederholung einer Fachprüfung zulassen.
- (4) Versäumt der Prüfling, sich innerhalb von drei Semestern nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.
- (5) Eine Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling eine eventuelle zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

§ 17 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat;
 2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft oder eine gemäß § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. an der Universität Bielefeld oder an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft seit mindestens einem Semester eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
 4. an den Lehrveranstaltungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1, in denen noch kein Leistungsnachweis als Zulassungsvoraussetzung zur Diplom-Vorprüfung vorgelegt worden ist, nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat;
 5. die Anmeldefrist zur Prüfung nicht überschritten hat.
- (2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 20 und gegebenenfalls die Zusatzfächer nach § 24 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.
- (3) Der Prüfling hat das Recht, sowohl für die Diplomarbeit als auch für jede der mündlichen Prüfungen je einen Prüfenden vorzuschlagen; den Vorschlägen ist in der Regel zu folgen. Die Liste der Vorschläge für die Prüfenden soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung eingereicht werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 19 a

Spezielle Zulassungsvoraussetzungen für den Studienschwerpunkt Prävention/Rehabilitation

Zur Diplomprüfung im Studienschwerpunkt Prävention/Rehabilitation kann über die Bestimmungen nach § 18 hinaus nur zugelassen werden, wer an folgenden von den Studierenden wählbaren Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:

1. schwerpunktübergreifende Lehrveranstaltungen aus den vier Arbeitsbereichen (ein Leistungsnachweis),
2. schwerpunktbezogene Lehrveranstaltungen im
 - medizinischen/trainingswissenschaftlichen Studienbereich (zwei Leistungsnachweise)
 - verhaltenswissenschaftlichen/pädagogischen Studienbereich (zwei Leistungsnachweise),
3. Lehrveranstaltungen in der schwerpunktbezogenen Sportpraxis (zwei Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Schwerpunkten)
 - physiologischer/motorischer Schwerpunkt
 - psychologischer/pädagogischer Schwerpunkt
 - modifizierte Sportarten/Bewegungsaktivitäten unter gesundheitlicher Perspektive,
4. Projekt im Studienschwerpunkt (ein Leistungsnachweis),
5. achtwöchiges Praktikum im Berufsfeld des Studienschwerpunkts (ein Leistungsnachweis),
6. lehrpraktische Übung (ein Leistungsnachweis).

§ 19 b

Spezielle Zulassungsvoraussetzungen für den Studienschwerpunkt Leistungssport und Breitensport

Zur Diplomprüfung im Studienschwerpunkt Leistungssport und Breitensport kann über die Bestimmungen nach § 18 hinaus nur zugelassen werden, wer an folgenden von den Studierenden wählbaren Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:

1. schwerpunktübergreifende Lehrveranstaltungen (ein Leistungsnachweis) in
 - allgemeiner Erziehungswissenschaft oder Psychologie oder
 - allgemeiner Sportwissenschaft,
2. schwerpunktbezogene Lehrveranstaltungen im
 - naturwissenschaftlich-trainingswissenschaftlichen Studienbereich (zwei Leistungsnachweise) und
 - verhaltenswissenschaftlichen und pädagogischen Studienbereich (zwei Leistungsnachweise),
3. Lehrveranstaltungen in der schwerpunktbezogenen Sportpraxis (zwei Leistungsnachweise)
 - Schwerpunktfach I (kleines Schwerpunktfach) und
 - Ausdauerentwicklung oder
 - Kraftentwicklung oder
 - Körpersysteme,
4. Projekt im Studienschwerpunkt (ein Leistungsnachweis),
5. achtwöchiges Praktikum im Berufsfeld des Studienschwerpunkts (ein Leistungsnachweis),
6. lehrpraktische Übung (ein Leistungsnachweis).

Die Leistungsnachweise nach Satz 1 Nr. 2 dürfen nicht aus den Fächern der Sportwissenschaft stammen, die als Prüfungsgebiet (§ 20 Abs. 4) gewählt werden.

§ 20

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung beginnt am Ende des siebten Fachsemesters in der Regel mit der Ablegung der Fachprüfungen. Daran anschließend oder frühestens nach der Zulassung zur Diplomprüfung gemäß §§ 18 und 19 a bzw. 19 b wird das Thema der Diplomarbeit ausgegeben, so daß dessen Bearbeitung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wird.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus vier Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(3) An der Universität Bielefeld findet im Studienschwerpunkt Prävention/Rehabilitation je eine Fachprüfung statt

1. nach Wahl des Prüflings aus den Fachgebieten des medizinischen/trainingswissenschaftlichen Studienbereichs des Studienschwerpunkts:

- Pathophysiologie
- Diagnostik
- Therapie und Sport
- Trainingslehre,

2. nach Wahl des Prüflings aus den Fachgebieten des verhaltenswissenschaftlichen/pädagogischen Studienbereichs des Studienschwerpunkts:

- Gesundheitspsychologie
- personale Gesundheitsförderung
- institutionelle Gesundheitsförderung
- Interventionskonzepte,

3. nach Wahl des Prüflings aus den Fächern:

- Sportpädagogik
- Bewegungslehre,

4. in der Sportpraxis des Studienschwerpunkts.

Die Prüfungsfächer nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 müssen so gewählt sein, daß sie unterschiedlichen Arbeitsbereichen zuzuordnen sind. Die Prüfungsfächer nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 dürfen nicht mit den Fachgebieten übereinstimmen, in denen Leistungsnachweise nach § 19 a Nrn. 1 bis 3 erworben worden sind.

(4) An der Universität – Gesamthochschule Paderborn findet im Studienschwerpunkt Leistungssport und Breitensport je eine Fachprüfung statt

1. im medizinischen Studienbereich des Studienschwerpunkts:

- Sportmedizin,

2. nach Wahl des Prüflings im naturwissenschaftlich-trainingswissenschaftlichen Studienbereich des Studienschwerpunkts:

- Bewegungslehre
- Biomechanik
- Trainingswissenschaft,

3. nach Wahl des Prüflings im verhaltenswissenschaftlichen und pädagogischen Studienbereich des Studienschwerpunkts:

- Sportpädagogik
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie,

4. in der Sportpraxis des Studienschwerpunkts (Schwerpunktfach II).

(5) Folgende Prüfungsleistungen sind in den Fachprüfungen zu erbringen:

1. in den Fachprüfungen gemäß Absätzen 3 und 4 Nrn. 1 bis 3 jeweils eine Klausurarbeit mit einer Dauer von vier Stunden und eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 25, höchstens 35 Minuten,

2. in der Fachprüfung gemäß Absätzen 3 und 4 Nr. 4 eine sportpraktische Prüfung und eine Klausurarbeit von zwei Stunden Dauer. Diese Fachprüfung kann als vorgezogene Fachprüfung abgelegt werden; § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(7) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden an einem Prüfungstermin innerhalb von zehn Wochen abgelegt.

(8) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat das Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 21

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einer oder einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfenden ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über das Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann vor den Fachprüfungen, nicht aber vor der Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbstständig verfaßt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 22

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll Erstprüferin oder Erstprüfer sein; die zweite prüfende Person wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. Unter der Berücksichtigung dieser Bewertung der Diplomarbeit einigen sich die Prüfenden auf eine Note entsprechend § 15 Abs. 1. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 23

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 24 Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei
 - die Note der Diplomarbeit mit 25%,
 - die Note der Fachprüfung gemäß § 20 Abs. 3 bzw. 4 Nr. 4 (Sportpraxis des Studienschwerpunkts) mit 15% und
 - das arithmetische Mittel der Noten der drei Fachprüfungen gemäß § 20 Abs. 3 bzw. 4 Nrn. 1 bis 3 mit 60%in die Bildung der Gesamtnote eingeht. Im übrigen gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Prüfling in mindestens zwei Fachprüfungen die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Fachnote erhalten hat.
- (3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 27 Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb von acht Semestern zu dem in § 20 Abs. 1 genannten Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium die Fachprüfungen der Diplomprüfung ab und besteht er einzelne oder alle nicht, so gelten sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Fachprüfungen aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Fach Sportwissenschaft eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung muß zum nächsten Prüfungstermin gestellt werden.

(6) Erreicht der Prüfling in der in Absatz 5 genannten Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 28 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält

1. die Noten der Fachprüfungen,
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie
3. die Gesamtnote.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis der gewählte Studienschwerpunkt, die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 29 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet.

(2) Auf Antrag wird die Bezeichnung des Studienschwerpunkts Prävention/Rehabilitation (Universität Bielefeld) bzw. Leistungssport und Breitensport (Universität – Gesamthochschule Paderborn) in der Diplomurkunde angegeben.

(3) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs bzw. der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs bzw. der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die entsprechenden Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet die Fakultätskonferenz bzw. der Fachbereichsrat nach Anhörung der Betroffenen.

§ 33

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt – mit Ausnahme des § 27 – mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft. § 27 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und im Mitteilungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld sowie im Mitteilungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität – Gesamthochschule Paderborn bekanntgegeben.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Abteilungsausschusses der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 13. 4. 1994, des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 15. 3. 1994, des Senats der Universität Bielefeld vom 27. 4. 1994 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 11. 5. 1994.

Bielefeld, den 20. Mai 1994

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. H. Skowronek

Paderborn, den 20. Mai 1994

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard